

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/164 —

Betr.: Berichte über rechtsradikale Tendenzen an einer Schule in Salzhemmendorf

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Zempel, Dr. Holtfort (SPD) vom 10. 9. 1982

Laut „Frankfurter Rundschau“ vom 31. 8. 1982 soll eine Lehrerin in Salzhemmendorf ihre Schüler „mit einem ehrenden Gedenken an Karl Dönitz“ beschäftigt haben, ferner mit „eifrigem“ Üben aller Strophen des Deutschlandliedes, dieses in „strammer“ Haltung, „die Hände auf dem Rücken gefaltet“. Auch soll die Lehrerin sich in einer Gerichtsverhandlung als Nationalsozialistin bezeichnet haben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Trifft das zu?
2. Teilt die Landesregierung unsere Auffassung, daß die Lehrerin damit gegen ihre Pflichten gegenüber der Verfassung und auch § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes verstößt?
3. Was hat der zuständige Dienstvorgesetzte getan, um solche Indoktrinationsversuche durch diese Lehrerin zu verhindern?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister
— 01 — 01 420/5 — 10/164 —

Hannover, den 4. 11. 1982

Zu 1.

Nach dem bisherigen Kenntnisstand der Landesregierung können die Berichte über rechtsradikale Tendenzen an einer Schule in Salzhemmendorf nicht bestätigt werden.

Der Eintrag im Klassenbuch „Gedenken an Karl Dönitz“ bezieht sich auf ein Gespräch von nur wenigen Minuten Dauer, in dem die Lehrerin als Reaktion auf eine entsprechende Frage einer Schülerin und unter Hinweis auf ihr eigenes Schicksal auf die Rettung deutscher Flüchtlinge durch das Eingreifen des Herrn Dönitz aufmerksam machte. Eine Gedenkfeier oder dergleichen hat nicht stattgefunden. Die unzutreffende Eintragung im Klassenbuch wurde von der Lehrerin selbst als „Kinderei“ bezeichnet, mit der sie lediglich Verärgerung bei einem bestimmten Kollegen hervorrufen wollte.

Im Rahmen des Musikunterrichts ist in verschiedenen Klassen das Deutschlandlied gesungen worden. Eine Pflicht zum Auswendiglernen der 1. und 2. Strophe war damit nicht verbunden. Zu der angeblich „strammen Haltung“ der Schüler wurde in dem in der Frankfurter Rundschau erwähnten Verfahren vor dem Amtsgericht Hameln festgestellt, eine Schülerin hätte die Aufforderung der Lehrerin an sich „gelegentlich herum-lümmelnde“ Schüler, ordentlich bzw. gerade zu stehen, falsch gewertet.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, denen zufolge die betreffende Lehrerin sich als Nationalsozialistin bezeichnet hätte. Dieser Vorwurf geht vielmehr auf eine Äußerung im Rahmen einer Diskussion im Lehrerkollegium zurück. Die Lehrerin hatte sinngemäß gesagt, wenn das Absingen aller drei Strophen des Deutschlandliedes nationalsozialistisch sei, dann sei sie Nationalsozialistin.

Zu 2. und 3.

Weder die seinerzeit sofort vorgenommene eingehende Untersuchung durch die zuständige Schulbehörde noch das oben erwähnte Strafverfahren vor dem Amtsgericht Hameln haben hinreichende Anhaltspunkte für die in der Frage unterstellten Dienstpflichtverletzungen ergeben.

Es war deshalb bisher lediglich erforderlich, der Lehrerin in einem Dienstgespräch mit dem zuständigen Schulamtsdirektor deutlich zu machen, daß sie ohne Hinweis auf die Gesamtpersönlichkeit des Herrn Dönitz den Schülern eine nötige Information vorenthalten habe und daß ein Klassenbuch keinen Platz für sogenannte „Kindereien“ — wie die besagte Eintragung — habe.

Sollten sich durch das künftige Verhalten der Lehrerin oder im Rahmen des vor dem Landgericht Hannover zu verhandelnden Berufungsverfahrens gegen das erwähnte Strafurteil neue Gesichtspunkte ergeben, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, wird der Dienstvorgesetzte unverzüglich die erforderlichen Ermittlungen aufnehmen. Auch nach Auffassung der Landesregierung verstoßen von Lehrern begangene Indoktrinationsversuche jeder Art gegen geltendes Recht.

In Vertretung
Schaede